IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2003

Nr. 2003/2084

Genehmigung des Vertrags zwischen den Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Etziken, Hüniken und Steinhof über die Organisation der Feuerwehr

---

1. Feststellungen

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Aeschi (16. Dezember 2002), Bolken (27. November 2002), Etziken (16. Dezember 2002), Hüniken (9. Oktober 2000) und Steinhof (12. Dezember 2002) wurde der Vertrag über die Zusammenlegung der fünf Feuerwehren und das dazugehörige Feuerwehrreglement genehmigt. Vertrag und Reglement wurden von der Gebäudeversicherung des Kantons Solothurn vorgeprüft.

2. Erwägungen

Nach § 71 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisierung einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung.

Laut § 164 lit. b. Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Das kantonale Feuerwehrinspektorat befürwortet grundsätzlich Bestrebungen zum Zusammenschluss von Feuerwehren, sofern die Verhältnisse dies zulassen und der Zusammenschluss im Einklang mit dem genehmigten kantonalen Konzept Feuerwehr 2000 steht. Der Zusammenlegung der Feuerwehren Aeschi, Bolken, Etziken, Hüniken und Steinhof kann in diesem Sinne entsprochen werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 71 Abs. 2 GVG, § 165 Abs. 2 i.V.m. § 164 lit. b Ziff. 1 GG und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11):

3.1 Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Etziken, Hüniken und Steinhof über den Zusammenschluss der Feuerwehren wird genehmigt.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung für EG Etziken, 4554 Etziken

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(KST A 46800 / KA 439000)
	Fr. 200.--	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungsstellung durch die Staatskanzlei	

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung (2), mit 1 gen. Vertrag
(cs/jf/admin/recht/rrb/Aeschi_Bolken_Etziken_Hueniken_Steinhof01.doc)
Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Rolf Witschi, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen
Bezirksfeuerwehrverband Wasseramt, Rolf Hubler, Büntackerstrasse 18, 4556 Kriegstetten
Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Aeschi, 4556 Aeschi mit 1 gen. Vertrag
(lettre signature)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Bolken, 4554 Bolken mit 1 gen. Vertrag
(lettre signature)
Gemeindekanzlei der Einwohnergemeinde Etziken, 4554 Etziken mit 1 gen. Vertrag **(mit Rechnung, lettre signature)**
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Hüniken, 4554 Hüniken mit 1 gen. Vertrag
(lettre signature)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Steinhof, 4556 Steinhof mit 1 gen. Vertrag
(lettre signature)